

Gesetzestechnische Vormeinung 17.02.2022

Beschluss

über die Änderungen des Beschlusses

betreffend den Erlass des

Normalarbeitsvertrages für das Personal der

Autotransportunternehmungen des Kantons

Wallis

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR);

eingesehen den Artikel 31 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12 Mai 2016 (kArG);

eingesehen, dass nach der Veröffentlichung des Änderungsentwurfs im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 4 vom 28. Januar 2022 keine Bemerkungen eingegangen sind;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.**Art. 1**

¹ Der Artikel 12 Absatz 1 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 1 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2021, erhöht und stabilisiert.

Funktion	Stundenlöhne	Monat
a) Hilfsarbeiter und Anfänger, die nicht alleine ein Fahrzeug lenken können:	26.20	4'897.-
b) Anfänger die alleine fahren können:	26.95	5'046.-
nach einem Jahr Praxis	27.10	5'099.-
nach drei Jahren Praxis	27.30	5'136.-
nach fünf Jahren Praxis	27.50	5'156.-
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis im ersten Jahr:	27.50	5'156.-
d) Mechaniker:	27.90	5'263.-
e) Führer von Pneulantern:		
nach einem Jahr Praxis	27.05	5'084.-
nach drei Jahren Praxis	27.50	5'156.-
f) Führer von Pneu und Raupentrax, Führer von Bulldozer:		
nach einem Jahr Praxis	27.30	5'136.-

Funktion	Stundenlöhne	Monat
nach drei Jahren Praxis	27.90	5'263.-
g) Baggerführer:		
nach einem Jahr Praxis	28.15	5'304.-
nach drei Jahren Praxis	28.55	5'385.-

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen, die für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Frédéric Favre

Der Staatskanzler: Philipp Spörri